

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 524

Datum: 21.04.2005

**Satzung der Universität Hohenheim
für die Zulassungen zu dem
Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom
nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 524/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim für die Zulassungen zu dem Studiengang Biologie mit Abschluss Diplom nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren

Vom 15. April 2005

Auf Grund § 2a Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), sowie von § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 27. Januar 2005 (GBl. S. 167), hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Februar 2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Hohenheim vergibt im Studiengang Biologie Diplom 60 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Der Note der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei ein maßgeblicher Einfluss gegeben.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren an der Universität

(1) Neben dem Zulassungsantrag bei der ZVS müssen zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren an die Universität Hohenheim unter Einhaltung der Bewerbungsfrist gemäß ZVS-Vergabeverordnung in Kopie Nachweise über eine ggf. abgeschlossene Berufsausbildung oder einschlägige Berufstätigkeit gesandt werden.

(2) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät Naturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Universität nimmt nur teil, wer

- a) sich bei der ZVS frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige Berufstätigkeit.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatz 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit, die nicht in den Richtlinien der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Richtlinien werden in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (5) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung trifft die Auswahlkommission.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 - a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte gemäß § 5 Abs. 2 a) wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
 - b) Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf oder eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen wird, bewertet die Auswahlkommission dieses Kriterium auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten. Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden Berufe und Tätigkeiten. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Buchst. a) (Abiturdurchschnittsnote) und die Punktzahl nach Absatz 1 Buchst. b) (Berufsausbildung bzw. -tätigkeit) werden addiert (max. 30 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 4 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60+15=75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB); besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 18 ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 15. April 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Peter Liebig'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.

Professor Dr. Hans – Peter Liebig
(Rektor)